Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt
Sachbearbeiter/in: Michael Henseler

Vorlage

Datum: 18.08.2014
Vorlage FB III/2370/2014

TOP	**Betreff** **Beschluss über das Bauprogramm Erneuerung Lindenbergstraße**

Beschlussentwurf:
Der Ausschuss für Bauen und Verkehr beschließt die straßenbauliche Ausbaumaßnahme „Untere Lindenbergstraße“ mit nachfolgend aufgeführtem Bauprogramm.

1. Hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung der Anlage und der Breite der Fahrbahn wird auf den beigefügten Lageplan verwiesen.

2. Hinsichtlich des Schichtaufbaues der Fahrbahn und der zur Abrechnung kommenden Ausbaubreite wird auf den Kostenteilungsplan RQ des Ingenieurbüros Brechtefeld und Nafe verwiesen.

3. Hinsichtlich der Herstellung der barrierefreien Querungsstelle im Bereich Lindenbergstraße und Heidenstraße wird auf den Lageplan „Barrierefreier Ausbau der Querungsstellen Lindenbergstraße/Heidenstraße“ des Ingenieurbüros Brechtefeld und Nafe verwiesen.

Die Ausbaumaßnahme ist nach dem Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) i. V. m. der maßgeblichen Satzung der Schloss-Stadt Hückeswagen über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen beitragsfähig, so dass für diese Maßnahme entsprechende Beiträge erhoben werden

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Ausschuss für Bauen und Verkehr	04.09.2014	öffentlich
Rat	30.09.2014	öffentlich

Sachverhalt:

Bei dem extremen Starkregenereignis am 20.06.2013 wurde die Fahrbahn der Lindenbergstraße im Abschnitt von der Einmündung Ringstraße bis zur Einmündung in die Bundesstraße massiv beschädigt. Durch das abfließende Oberflächenwasser wurden die Deckschichten wie auch der gesamte Straßenaufbau unterspült und aufgeweicht. Das eindringende Wasser hat die Tragfähigkeit des Straßenaufbaus zerstört.

Aus diesem Grund hat lediglich eine Sanierung der Straßenoberfläche keinen Sinn. Der gesamte Straßenaufbau ist in Gänze zu erneuern. Daher ist im genannten Abschnitt der Lindenbergstraße ein Vollausbau der Fahrbahn vorgesehen. Weiterhin ist aufgrund einer hydraulischen Überlastung des vorhandenen Mischwasserkanals eine Vergrößerung des Kanalquerschnitts notwendig. In diesem Zusammenhang soll die Straßenentwässerungssituation im genannten Abschnitt neu strukturiert und an den durch den Abwasserbetrieb neu zu verlegenden Mischwasserkanal angeschlossen werden. Durch die gemeinsame Vorgehensweise mit der Verlegung eines neuen Kanals können die Kosten für den Straßenbau um den Bereich des Kanalgrabens in der Straße reduziert werden. Die vorhandenen Gehwege können in der vorliegenden Form erhalten bleiben, da hier keine Beschädigungen durch den extremen Regen entstanden sind. Es soll lediglich ein Austausch bereits beschädigter, defekter Bordsteine im Zuge der Straßenerneuerung erfolgen.

Im Rahmen der Gesamtmaßnahme kann die Situation genutzt werden, die Querung der Lindenbergstraße und Heidenstraße im Ampelbereich barrierefrei herzustellen. Hierzu soll ein Umbau unter Bezug auf den Leitfaden für Barrierefreiheit im Straßenraum des Landesbetriebs Straßen.NRW erfolgen. Die Querungsstelle bleibt in Form und Lage unverändert.

Die Masten der Lichtsignalanlage bleiben in Funktion und Lage erhalten. Hinsichtlich des barrierefreien Ausbaus müssen die Masten mit einem akustischen Signal ausgestattet werden, um die Überquerungshilfe umfassend barrierefrei herzustellen.

Die nutzbare Querungsbreite der beiden Straßen beträgt 3,00 m. Laut Leitfaden sind ab einer Querungsbreite von größer 2,50 m Doppelquerungen vorzusehen. Eine Doppelquerung zeichnet sich durch eine bautechnische Aufteilung der Gehwegquerung aus. Während für blinde und sehbehinderte Menschen ein ertastbarer Bordstein (Auftritt 6 cm) mit entsprechender Hinführung über Bordsteinindikatoren angeboten wird, ist der Querungsbereich für gehbehinderte Menschen als Nullabsenkung ausgebildet. Die Doppelquerung bietet damit sowohl gehbehinderten wie sehbeeinträchtigten Menschen die bestmögliche Unterstützung und berücksichtigt die unterschiedlichen Belange in besonderer Weise.

Die nachmalige Herstellung der Fahrbahn ist beitragspflichtig nach KAG. Die Lindenbergstraße wird als Haupterschließungsstraße eingestuft, der Beitragssatz liegt danach bei 50 Prozent. Der barrierefreie Umbau der Querungsstelle ist nicht beitragspflichtig und hat keine Auswirkungen auf die Beitragshöhe.

Die Konkretisierung des Bauprogramms erfolgt über das zur Ausführung kommende Leistungsverzeichnis.

Nach ständiger Rechtsprechung des OVG Münster ist es erforderlich ein Bauprogramm zu beschließen, welches u.a. den Ausbauzustand selbst zum Inhalt hat. Zu einem kompletten Bauprogramm gehören hinreichende Angaben, wo, was und wie ausgebaut werden soll.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf dem Investitionsobjekt 5.000427 sind ausreichende Mittel vorhanden.

Beteiligte Fachbereiche:

FB	III		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Michael Henseler

Anlagen:

1. 132053_1_LP250-Str_2014-04-15)
2. 132053_2.2_Kostenteilungs-RQ_2014-04-15
3. 132053_LP100_barrierefreier Ausbau_2014-08-18